

Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Auszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen im Burgenland

Präambel

Die demografische Entwicklung zeigt ein Ansteigen der älteren Bevölkerung. Mit einer älteren Bevölkerung gehen auch erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarfe und damit vermehrt Bedarfe an Pflegeleistungen einher. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Ausbildung zu Pflegeberufen attraktiv zu gestalten, so dass der entsprechende Personalbedarf in den kommenden Jahren gedeckt und damit die Bevölkerung im Burgenland auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen versorgt werden kann.

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten eine Förderung von Pflegeauszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen gewähren. Ziel der Förderung ist es, Ausbildungen in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen attraktiver zu gestalten, um mehr Menschen für Pflege- und Sozialbetreuungsberufe zu gewinnen. Die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung ist eine Strategie, um der bestehenden Personalproblematik entgegenzuwirken.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2022, und des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2021, sinngemäß.

§ 2

Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

- (2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die
1. Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
 2. verkürzte Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege für Pflegeassistenten/innen,
 3. Ausbildung zur Pflegefachassistenz,
 4. verkürzte Ausbildung für Pflegeassistenten/innen zur Pflegefachassistenz oder
 5. Ausbildung zur Pflegeassistenz
- an einer burgenländischen Ausbildungsstätte besuchen.
- (3) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung zur
1. Fach-Sozialbetreuung oder
 2. Diplom-Sozialbetreuung
- an einer burgenländischen Ausbildungsstätte besuchen.
- (4) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Höheren Lehranstalt für Soziales und Pflege in Pinkafeld.
- (5) Antragsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, welche das Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule Burgenland GmbH besuchen.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, solange ein aufrechtes Ausbildungsverhältnis zu einer burgenländischen Ausbildungsstätte besteht.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden, sofern bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 229/2022, bezogen wird.
- (3) Eine Förderung gemäß § 5 Abs. 1 dieser Richtlinien kann nur Förderwerbern gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5, die sich im Rahmen der Pflegeausbildung im Burgenland anstellen lassen, gewährt werden, wenn die Ausbildungsvergütung im Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodelles zu Pflegeausbildungszwecken € 600,00 brutto pro Monat (exklusive Sonderzahlungen) nicht übersteigt.

(4) Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien kann für Förderwerber im berufsbildenden Schulwesen, der Höheren Lehranstalt für Soziales und Pflege in Pinkafeld, nur für die Dauer der Pflichtpraktika gewährt werden.

§ 5

Förderhöhe

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt monatlich € 600,00 und wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt.
- (2) Die Förderung ist gemäß § 3 Abs. 2 Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023, befreit und gilt nicht als Einkommen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Förderung für die Pflichtpraktika im berufsbildenden Schulwesen kann nur aliquot zur Dauer der Pflichtpraktika gewährt werden.

§ 6

Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Land Burgenland zuständig.
- (2) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden. Das Online-Formblatt „Antrag auf Förderung der Ausbildung in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen“; abrufbar unter E-Government Burgenland, ist als Förderantrag zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und mit Handsignatur bzw. ID-Austria elektronisch zu unterfertigen. Der Antrag ist online unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.
- (3) Minderjährige Förderwerber werden bei der Antragstellung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Auf Verlangen der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung zu erbringen.
- (4) Die Anträge können während der Ausbildung und nach Vorliegen aller Nachweise binnen sechs Monaten eingebracht werden. Verspätete Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass sie oder ihn kein oder nur ein geringes Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft.
- (5) Kommen nach Antragstellung Umstände oder Tatsachen hervor, welche einen Förderanspruch auf vergangene bisher nicht berücksichtigte Zeiträume begründen, so können diese Umstände oder Tatsachen elektronisch bei der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Prüfung der Förderwürdigkeit eingebracht werden.
- (6) Die Förderung steht während der Dauer der Ausbildung im Förderzeitraum zu. Die Förderung wird für das jeweilige Monat oder Praktikum im Nachhinein gewährt. Der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Fördergewährung ist der Beginn der Ausbildung, frühestens jedoch der 01.09.2022. Ausbildungszeiträume, die vor diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt. Der Förderzeitraum endet am 31.08.2025.

(7) Bei Teilzeitausbildungen errechnet sich der Ausbildungsbeitrag wie folgt: Der Ausbildungsbeitrag wird auf die Mindestausbildungsdauer aliquotiert (Beispiel: beträgt die Ausbildungsdauer im Teilzeitmodell 24 Monate gegenüber dem Vollzeitmodell von 12 Monaten, so beträgt der Ausbildungsbeitrag € 300,00 pro Monat).

(8) Im Falle einer Unterbrechung der Ausbildung oder des Praktikums ruht der Anspruch und lebt der Anspruch ab dem Zeitpunkt wieder auf, wenn der Förderwerber die Ausbildung oder das Praktikum fortsetzt.

(9) Förderwerber gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5 haben der Abteilung 6 einmal im Semester eine Schulbesuchsbestätigung bzw. ein Studienblatt oder eine Studienbestätigung zu übermitteln. Förderwerber gemäß § 3 Abs. 4 haben einen Nachweis über die abgelegten Pflichtpraktika zu übermitteln.

(10) Weisen die online übermittelten Unterlagen einen Mangel auf oder werden diese unvollständig eingebracht, so hat die Abteilung 6 der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wird dem Verbesserungsauftrag innerhalb von 4 Wochen entsprochen, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(11) Dem Antrag sind als Beilagen anzuschließen:

1. Schulbesuchsbestätigung bzw. Studienblatt oder Studienbestätigung;
2. Bei Förderwerber gemäß § 3 Abs. 4: Nachweis über absolvierte Pflichtpraktika, insbesondere über den Zeitraum der Praktika;
3. Gegebenenfalls ein gemäß § 4 Abs. 3 abgeschlossener Dienstvertrag zu Ausbildungszwecken bzw. Nachweis über einvernehmliche Abänderung des Dienstvertrages.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland zu belegen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

§ 8 Meldepflicht

Förderwerber sind verpflichtet, der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einen Abbruch, einen Aufschub, eine Wiederholung oder eine Unterbrechung der Ausbildung oder der Praktika, unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses nachweislich schriftlich zu melden.

§ 9 Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderwerber ist zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn dieser insbesondere

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. gegen die Pflichten gemäß § 8 verstoßen hat;
3. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
4. unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat;
5. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten hat;
6. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 13.12.2022 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Auszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen im Burgenland“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 50/2022, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

(4) Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.